

Sperrzeit

Wann tritt eine Sperrzeit ein?

Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisse enden entweder durch Kündigung des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder in gegenseitigem Einvernehmen (Aufhebungsvertrag). Bei befristeten Arbeitsverträgen endet das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Eine Sperrzeit tritt dann ein, wenn der Arbeitslose ohne wichtigen Grund das Beschäftigungsverhältnis löst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Wichtig: Nach der vorherrschenden Rechtsauffassung hat ein Arbeitnehmer sein Beschäftigungsverhältnis auch selbst gelöst, wenn er einen Aufhebungsvertrag schließt, weil ein solcher Vertrag ohne seine Zustimmung nicht zustande kommen kann. Die Agentur für Arbeit wertet dies also prinzipiell wie eine eigene Kündigung des Arbeitnehmers. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird aber bei außergerichtlichen Aufhebungsverträgen keine Sperrzeit verhängt.

Sperrzeitprobleme können aber z.B. auch auftreten bei der Hinnahme einer offensichtlich rechtswidrigen Kündigung in Zusammenhang mit der Zahlung einer Abfindung.

Analog zu dieser Möglichkeit einer Sperrzeit in Zusammenhang mit der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gibt es Sperrzeittatbestände, wenn der/die Arbeitslose

- eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehnt, nicht antritt oder durch sein/ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt,

Achtung: Dies gilt nun auch schon in der Zeit, in der man noch nicht arbeitslos, aber „frühzeitig“ arbeitsuchend (§ 37 b SGB III) gemeldet ist!

- sich weigert an einer Trainingsmaßnahme oder an einer Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter teilzunehmen,
- die Teilnahme an einer der vorstehend genannten Maßnahmen abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer Maßnahme gibt.

Weitere Sperrzeittatbestände:

- „Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen“, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist oder die
- „Sperrzeit bei Meldeversäumnis“, wenn der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu

melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt.

- Seit 2006 gibt es auch eine Sperrzeit bei verspäteter Arbeitssuchendmeldung, d.h. wenn ein Arbeitsloser sich nicht spätestens drei Monate vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet hat (§ 37 b SGB III).
- Seit 2009 können Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung, Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnissen auch in der sog. „Aktionszeit“ (d.h. in der Zeit zwischen der frühzeitigen Arbeitssuchendmeldung und dem eigentlichen Beginn der Arbeitslosigkeit) verhängt werden.

Aber: Voraussetzung für die Sperrzeit ist zusätzlich immer das Fehlen eines wichtigen Grundes. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall mit Inhalt gefüllt werden muss. Klassische Fälle eines wichtigen Grundes sind z.B.,

- wenn bindende Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder Arbeitsschutzvorrichtungen nicht eingehalten werden,
- wenn die Arbeit gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt,
- wenn die Arbeit nach dem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei einer Kündigung, die einem dringenden ärztlichen Rat folgt.

Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit oder einer Beratungsstelle für Arbeitslose zu informieren!

Zur Frage der Zumutbarkeit eines Arbeitsangebotes siehe auch Merkblatt A2 „Zumutbarkeit“

Folgen einer Sperrzeit

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass das Arbeitslosengeld für eine bestimmte Dauer ruht und nicht gezahlt wird. Einzelheiten können der umseitigen Tabelle entnommen werden.

Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Sperrzeitereignis und läuft dann kalendermäßig ab.

Die Anspruchsdauer vermindert sich außerdem um die Tage der Sperrzeit, bei einer 12-wöchigen Sperrzeit mindestens um ein Viertel. Die Anspruchsdauer wird nur dann nicht gemindert, wenn die Sperrzeit früher als ein Jahr vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingetreten ist.

Sperrzeit und Kürzung der Anspruchsdauer

1. Arbeitsaufgabe

- selbst gekündigt
- Aufhebungsvertrag unterschrieben
- „an arbeitgeberseitiger Kündigung beteiligt“
- wegen Fehlverhaltens gekündigt

mögliche Weiterbeschäftigungszeit	Sperrzeit (Ruhe der Leistung, (§ 144 Abs. 1 und 3))	Kürzung der Anspruchsdauer (§ 128 Abs. 1 Nr. 4)
bis zu 6 Wochen	3 Wochen	3 Wochen
bis zu 12 Wochen	6 Wochen	6 Wochen
über 12 Wochen / unbefristet	12 Wochen	12 Wochen; mindestens um ¼ der Gesamtanspruchsdauer
bei „besonderer Härte“ (in Bezug auf <i>Anlass</i> zu hart)	6 Wochen	6 Wochen

2. Arbeitsablehnung, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme

Die Dauer der Sperrzeit ist in diesen Fällen abgestuft, abhängig davon, ob es sich um ein erstmaliges „versicherungswidriges Verhalten“ handelt oder einen Wiederholungsfall. Bei der Prüfung, ob es sich um eine erste oder zweite Sperrzeit handelt, werden alle Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, die seit der Arbeitsuchend-Meldung bzw. in der Zeit der Arbeitslosigkeit verhängt wurden, berücksichtigt.

Die Sperrzeitdauer beträgt dann

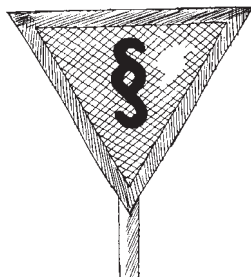
1. im Falle des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art **drei Wochen**,
2. im Falle des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art **sechs Wochen**,
3. in den übrigen Fällen **zwölf Wochen**.

Die Anspruchsdauer kürzt sich entsprechend der Dauer der Sperrzeit.

- | | |
|---|-----------------|
| 3. Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen | 2 Wochen |
| 4. Sperrzeit bei Meldeversäumnis | 1 Woche |
| 5. Sperrzeit bei verspäteter Arbeitssuchendmeldung | 1 Woche |

Achtung: Der gesamte Leistungsanspruch erlischt, wenn Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr verhängt werden.

Die Krankenversicherung ist übrigens im Regelfall bei einer Sperrzeit gewährleistet, wenn zuvor Krankenversicherungsschutz bestanden hat (vgl. hierzu Merkblatt A8 „Arbeitslosengeld und Krankenversicherung“).



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd
Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.